



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Tel.: 030 590097-322
Fax: 030 590097-420

E-Mail: Matthias.Wohlmann
@Landkreistag.de

Nur per Mail: VA3@bmf.bund.de;
Juergen.Schneider@bmf.bund.de;
Astrid.Westhoff@bmf.bund.de; VA1@bmf.bund.de;
Andreas.Reimeier@bmf.bund.de;
norman.reich@bmf.bund.de

AZ: III/900-10

Datum: 23.6.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 104a und 143h) und Referentenentwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder

Sehr geehrte Frau Westhoff, sehr geehrter Herr Dr. Schneider,

wir bedanken uns für die Übersendung der beiden Referentenentwürfe, mit denen die Beschlüsse Nr. 18, Nr. 19 und Nr. 25 des Koalitionsausschusses vom 3.6.2020 für ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket umgesetzt werden sollen.

Wir begrüßen, dass mit den Entwürfen die Maßnahmen zur Sicherstellung der Investitionsfähigkeit der kommunalen Haushalte zeitig auf den Weg gebracht werden sollen. Dies verschafft den betroffenen Kommunen Planungssicherheit.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes soll zum einen die verfassungsrechtliche Basis für eine Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft von bis zu 75 v.H. geschaffen werden. Wir hätten dazu eine Änderung des Artikel 104a Abs. 3 Satz 2 GG erwartet, halten aber den nun eingeschlagenen Weg über Artikel 104a Abs. 3 Satz 3 GG ebenfalls für gangbar. Mit den Änderungen durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder werden dann die einfachgesetzlichen Folgeregelungen umgesetzt. Wir gehen davon aus, dass eine rückwirkende Anwendung möglich ist. Der Gesetzentwurf sieht derzeit ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung vor. Sollte dies beibehalten bleiben, erwarten wir für die Zeit davor eine rückwirkende Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auf 49,9 v.H.

Zum anderen soll mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes eine verfassungsrechtliche Basis für eine einmalige Kompensation von Gewerbesteuermindereinnahmen der Kommunen im Jahr 2020 geschaffen werden. Das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder setzt dies dann einfachgesetzlich um. Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Bund zusammen mit den Ländern durch Kompensation der durch die Corona-Pandemie und den „Lockdown“ verlorenen Gewerbesteuerereinnahmen die Investitionsfähigkeit der kommunalen Haushalte sichern

möchte. Nach unserer Auffassung wäre nach der Zusage der Länder aus der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 17.6.2020 dazu allerdings eine Änderung des Grundgesetzes nicht notwendig gewesen. Die Kompensation wäre auch durch eine entsprechende Änderung von § 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) und der Etablierung eines entsprechenden Schlüssels in § 5a Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) möglich gewesen. Wir bedauern zudem, dass der Gesetzentwurf keine Revisionsklausel enthält, die eine Anpassung der Kompensation an die Ergebnisse der Steuerschätzung vom August d.J. ermöglicht, die ein realitätsnäheres Abbild der für 2020 zu erwartenden Gewerbesteuerausfälle geben dürfte.

Die mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder geplante Reduzierung des von den neuen Ländern zu tragenden Anteils an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR auf 50 v.H. wird von uns ebenfalls begrüßt. Wir erwarten, dass die neuen Länder die finanziellen Spielräume wie im Gesetzentwurf nun auch tatsächlich zur Stärkung der kommunalen Investitionen nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Wohltmann', written in a cursive style.

Wohltmann